

Richtlinien

**für die Umsetzung von Leistungen gemäß §§
67 ff. SGB XII auf Basis des Konzeptes Hou-
sing First**

Inhaltsübersicht

Präambel.....	3
1. Vereinbarungsziele und Träger	3
2. Personenkreis	3
3. Anforderungen an das Personal	4
4. Struktur	4
4.1. Leistungsangebot	4
4.2. Aufnahme	5
4.3. Wohnraumakquise/-vergabe	5
4.4. Persönliche Hilfen gemäß §§ 67 ff SGB XII	6
4.5. Qualitätssicherung	7
5. Vergütung	7

Anlage 1 Berechnungsblatt zur Vergütung

Präambel

Ausgehend vom Kerngedanken eines „Rechts auf Wohnen“ bezeichnet das Konzept Housing First die möglichst unmittelbare Integration von wohnungs- und obdachlosen Menschen mit komplexen Problemlagen in dauerhaften und mietvertraglich abgesicherten Wohnraum – verbunden mit dem Angebot wohnbegleitender Hilfen.

Die Angebote sind über die Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII zu finanzieren. Bei der im Rahmen von Housing First mit Wohnraum versorgten Zielgruppe handelt es sich regelmäßig um Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Mit der Inanspruchnahme des Angebots und der Hilfebedarfsermittlung wird dem Fachbereich Soziales der Stadt Würzburg als zuständiger Träger der Sozialhilfe der Bedarf an Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII bekannt. Mit Bekanntwerden des Hilfebedarfs hat die Hilfe unmittelbar und unverzüglich einzusetzen (§ 18 Abs. 1 SGB XII: Kenntnisgrundsatz).

Die Richtlinien gemäß § 76 SGB XII unterliegen besonderen Bedingungen, die Grundlage des Konzeptes der Leistungsanbietenden sein müssen und zugleich der Qualitätssicherung des Angebotes in Würzburg dienen. In diesem Rahmen erfolgt auch die konkrete Festlegung der Leistungen, der Kostensätze sowie der Qualitätssicherung.

1. Ziele

Ziele dieser Richtlinien sind

- die direkte, unmittelbare und dauerhafte Wohnraumversorgung langzeitobdachloser Menschen mit der freiwilligen Inanspruchnahme der Leistung
- sowie die signifikante Verbesserung der Lebenssituation und Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff SGB XII.

Bei dem Leistungsprozess handelt es sich um ein vorübergehendes, zeitlich befristetes Angebot; der zeitliche Umfang richtet sich nach der ständigen Verwaltungspraxis bei Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII.

2. Personenkreis

Das Leistungsangebot richtet sich an volljährige, langzeitobdachlose (mindestens ein Jahr) in Würzburg auf der Straße oder im Verfügungswohnraum lebende, nach dem SGB II und/oder SGB XII leistungsberechtigte Menschen. Abweichend von anderen Leistungsangeboten gemäß §§ 67 ff SGB XII wendet sich das Angebot auch an langzeitobdachlose Menschen mit erheblichen Probleme der psychischen Gesundheit, problematischem Drogen- und/oder Alkoholkonsum, deren prekäre Situation bisher nicht über die Hilfeangebote des Regelsystems der Wohnungslosenhilfe oder angrenzender Leistungssysteme nachhaltig beendet werden konnte. Zur Zielgruppe gehören alleinstehende Menschen.

Von dieser Zielgruppenerweiterung ausgenommen sind Personen

- in akuten Problemlagen, die mit einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung einhergehen,
- mit ausgeprägten Suchterkrankungen, in Folge derer die Kommunikations- und Absprachefähigkeiten schwerwiegend eingeschränkt sind und das Eingehen vertraglicher Verpflichtungen nicht möglich ist,
- mit schwerwiegender Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten.

3. Anforderungen an das Personal

Fachpersonal im Sinne dieser Vereinbarung sind pädagogisch ausgebildete Personen (Sozialpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen). Das eingesetzte pädagogische Personal soll mindestens drei Jahre Erfahrungen in der Arbeit mit wohnungslosen Menschen haben.

Für die Wohnraumakquise ist Fachpersonal mit immobilienwirtschaftlichen Kenntnissen einzusetzen, das auf dem Würzburger Wohnungsmarkt gut vernetzt ist und einschlägige Berufserfahrung hat. Das eingesetzte Fachpersonal für die Wohnraumakquise soll Kenntnisse über die Zielgruppe haben, um auch als Mittler zwischen Leistungsangebot, Klientel und Vermietenden wirken zu können.

Ein entsprechender Nachweis der Qualifikationen ist vom Leistungserbringer auch bei Neueinstellungen vorzulegen.

Es muss dem Leistungsanbietenden vor der erstmaligen Beschäftigung und in regelmäßigen Abständen von den angestellten, freiberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt werden. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

4. Struktur

4.1. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot gliedert sich in folgende Bereiche:

Phase 1: Wohnraumbeschaffung

Hierzu gehören neben der Wohnraumsuche auch die Vorbereitung auf das Mietverhältnis und Unterstützung beim Einzug. Die Wohnraumbeschaffung soll einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten und kann auf Antrag in begründeten Fällen um weitere 3 Monate verlängert werden.

Phase 2: Intensive Unterstützung im eigenen Wohnraum

Der Leistungsprozess beinhaltet regelmäßige aufsuchende soziale Arbeit mit dem Ziel der Stabilisierung in Wohnraum und im Alltag. Die Erstellung eines Hilfeplans mit individueller Zielsetzung muss gegeben sein. Die intensive Unterstützung ist für einen Zeitraum von 24 Monaten gegeben. Die Maßnahme kann auf Antrag individuell verlängert werden.

Phase 3: Nachbetreuung

Die Nachbetreuung erfolgt freiwillig für eine maximale Dauer von 6 Monaten innerhalb zweier Jahre.

Im Rahmen dieser Leistungsabschnitte soll der Zugang zu weiteren geeigneten Unterstützungsangeboten insbesondere im Sozialraum eröffnet werden, die die nachhaltige Wohnungssicherung und auch die fortlaufende Verbesserung der Lebenssituation der Leistungsberechtigten sichert.

4.2. Aufnahme

Personen, die zur Zielgruppe gehören, sind in der Reihenfolge aufzunehmen, in der sie sich bei dem jeweiligen Leistungsanbietenden melden, wenn aktuell ein Platz angeboten wird. Es soll nach Möglichkeit keine Warteliste geführt und kein erweitertes Auswahlverfahren, mit Ausnahme der unter 2 genannten Kriterien, vorgenommen werden. Ein Platz darf nur dann durch den Leistungsanbietenden vergeben werden, wenn die Anmietung einer Wohnung realistisch in Aussicht steht.

Die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung, die die Zusammenarbeit zwischen Leistungsanbietendem und Leistungsberechtigtem beschreibt, soll spätestens nach zwei Monaten erfolgen. Mit der Unterschrift unter die Kooperationsvereinbarung endet das Kennenlernen, zugleich wird die Mitwirkungsbereitschaft der Klientel dokumentiert, die grundsätzlich für die Bewilligung von Leistungen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten erkennbar sein soll.

4.2. Wohnraumakquise/-vergabe

Leistungsanbietende müssen die kontinuierliche Wohnraumakquise sowie die vorbehaltlose Vermittlung an die Klientel sicherstellen. Wohnraumakquise und Beratung sind unterschiedliche Bereiche, diese Differenzierung muss sich bezogen auf Struktur, Zuständigkeit und Verantwortung abbilden, gleichermaßen muss das Zusammenwirken der Bereiche sinnvoll verknüpft abgebildet und umgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Wohnraumakquise soll bei Bedarf zur Zielgruppe informiert und/oder Möglichkeiten zur Absicherung der Mietsache dargelegt und ggf. initiiert werden können.

Die Wohnraumvergabe soll besondere Anforderungen der Klientel zum Standort, Anbindung usw. berücksichtigen, um die nachhaltigen Wohnraumversorgung zu gewährleisten. Leistungsanbietende müssen darstellen, wie und in welchem Umfang die Wohnraumakquise gewährleistet und damit die Wohnraumversorgung der Klientel sichergestellt ist. Die Wohnraumakquise erfolgt bei Wohnungsunternehmen, Wohnungsbaugenossenschaften und privaten Vermieter:innen. Es muss sich dabei um Wohnungen Dritter handeln. Die Leistungsanbietenden dürfen keine Verfügungsberechtigten, Eigentümer:in, Besitzer:in, Mieter:in, Pächter:in, Inhaber:in eines Nießbrauchsrechts oder Inhaber:in eines Wohnungsrechts sein.

Einzelne Wohnungen für ehemals obdachloser Mieter:innen können im gesamten Stadtgebiet und auch in den anliegenden Landkreisen angemietet werden. Die bloße Vergabe von Wohnraum an obdachlose Menschen erfüllt nicht die Kriterien für Housing First im Sinne des hier vorliegenden Anforderungsprofils.

4.3. Persönliche Hilfen gemäß §§ 67 ff SGB XII

Die persönlichen Hilfen, die in Form von Beratung, Motivierung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Förderung, Krisenintervention, Organisation und Koordination erfolgen, werden im Wesentlichen durch aufsuchende Arbeit erbracht. Das Leistungsangebot entspricht der Basis der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, die auf der Grundlage der nachstehenden Kategorien in der zu schließenden Vereinbarung gemäß § 76 SGB XII auszuführen sind:

- **Finanzielle Absicherung** (Einkommen, Geldeinteilung, Schuldenregulation)
- **Wohnen** (Wohnraumsuche/-bezug/-erhaltung, eigener Wohnraum, Wohnbegleitung)
- **Gesundheit** (Gesundheitsförderung, Regelversorgung, Versicherungsschutz)
- **Erwerbsleben/Ausbildung** (Qualifizierung, Schulbildung, Beschäftigung, berufliche Eingliederung)
- **Rechtliche Belastungssituation** (Strafsachen, Unterhalt, Umgang, Betreuung)
- **Tagesstrukturierung** (Regelmäßige Aktivitäten, Zeitplanung, Mobilität)
- **Leben in der Gemeinschaft** (Integration in das soziale Umfeld, Gestaltung sozialer Beziehungen, Kultur, Freizeitgestaltung)

Persönliche Hilfen werden in diesem Leistungssegment im Schwerpunkt als aufsuchende Hilfe erbracht, dies gilt sowohl im eigenen Wohnraum, die Zustimmung der Mietenden vorausgesetzt, als auch in den Bereichen, in denen sich die Leistungsberechtigten vor der Wohnraumversorgung aufhalten oder leben. Der Leistungsprozess bestimmt sich grundsätzlich nach den Zielen und in dem Tempo der Leistungsberechtigten. Die Leistungsberechtigten erhalten Hilfeleistungen, die sie in Ihren Entscheidungsprozessen und bei der Annahme von Leistungen/Angeboten unterstützen.

4.4. Qualitätssicherung

Wesentliche Kennzahlen, die Auskunft über den Erfolg des Leistungsangebotes geben, sind in das angewandte Qualitätssicherungssystem aufzunehmen.

Hierzu gehören:

- Anzahl geschlossener Kooperationsvereinbarungen
- Anzahl der akquirierten Wohnungen
- Anzahl der vermittelten Mietverhältnisse
- Zeitraum bis zum Abschluss des unbefristeten Mietvertrages
- Anzahl der angebotenen Hausbesuche (gesamt / pro Teilnehmer)
- Anzahl der durchgeführten/in Anspruch genommenen Hausbesuche (gesamt / pro Teilnehmer)
- Anzahl der Vermittlungen in Beratungs- und Unterstützungsangebote
- Kooperationen mit externen Beratungs- und Unterstützungsangeboten

Die Zahlen sind in einem jährlichen Tätigkeitsbericht bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres an den Fachbereich Soziales der Stadt Würzburg zu übermitteln.

5. Vergütung

Die Finanzierung der Betreuung erfolgt pro Person in Höhe der vereinbarten monatlichen Vergütung (siehe Anlage 1) durch den Fachbereich Soziales der Stadt Würzburg. Nach erfolgter Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungsanbietendem und Leistungsberechtigtem erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen gegenüber der Stadt Würzburg monatlich, namentlich und mit einem einmaligen Identitätsnachweis.

Die genannte Vergütungspauschale wird anteilig nach tarifvertraglicher Veränderung (TVöD) auf Antrag fortgeschrieben. Der Betrag ist kaufmännisch zu runden.